

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. März 2008**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.02.2011

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-61/10

Zulassungsnummer:

Z-17.1-963

Geltungsdauer

vom: **8. Februar 2011**

bis: **19. März 2013**

Antragsteller:

MEIER Betonwerke GmbH

Zur Schanze 2

92283 Lauterhofen

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken und

Plan-Hohlblöcken aus Beton

**- bezeichnet als "Meier Öko-Kalkstein® Plansteine" -
im Dünnbettverfahren**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-963 vom 20. März 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 9. September 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-963

Seite 2 von 3 | 8. Februar 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-963

Seite 3 von 3 | 8. Februar 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 3.6.2.1 erhält folgende Fassung:

3.6.2.1 Einstufung von Wänden in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 bzw. DIN 4102-4 bei Bemessung nach dem vereinfachten Verfahren

a) Plan-Hohlblöcke nach Anlagen 1 bis 6

Für die Einstufung von nichttragenden raumabschließenden Wänden, tragenden raumabschließenden Wänden und tragenden nichtraumabschließenden Wänden in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4 für Mauersteine aus Beton nach DIN V 18153 bis zu einer Feuerwiderstandsklasse F120. Für tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4 für Mauersteine aus Beton nach DIN V 18153 bis zu einer Feuerwiderstandsklasse F120, wenn diese zusätzlich allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind. Die Mindestbreite von tragenden Pfeilern und tragenden Wandabschnitten muss zusätzlich mindestens der Steinlänge entsprechen.

b) Plan-Vollblöcke nach Anlage 7

Für die Einstufung von Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Feuerwiderstandsklassen DIN 4102-2:1977-09 gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 für Mauersteine aus Beton nach DIN V 18153 bis zu einer Feuerwiderstandsklasse F120, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke 150 mm erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-A - nach DIN 4102-2:1977-09, wenn diese zusätzlich beidseitig mit einem 15 mm dicken Putz der Putzmörtelgruppe PII oder PIV nach DIN V 18550:2005-04 versehen sind.

Vorstehende Einstufungen gelten bis zu einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 1,0$.

2. Abschnitt 3.6.2.2 erhält folgende Fassung:

3.6.2.2 Einstufung von Wänden als Brandwände nach DIN 4102-3 bei Bemessung nach dem vereinfachten Verfahren

175 mm dicke Wände aus Plan-Vollblöcken nach Anlage 7 erfüllen die Anforderungen als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Einschalige Wände mit einer Wanddicke 150 mm und zweischalige Wände mit jeweils 150 mm dicken Schalen aus Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken nach Anlage 7 erfüllen die Anforderungen als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09, wenn diese zusätzlich beidseitig mit einem 15 mm dicken Putz der Putzmörtelgruppe PII oder PIV nach DIN V 18550:2005-04 versehen sind.

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus den Plan-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 ist nicht zulässig.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt

